

Satzung
der Stadt Idar-Oberstein über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 30.10.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 Des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in (BGBl. I S. 965), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Idar-Oberstein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Stadt Idar-Oberstein setzt die folgenden Hebesätze für die Grundsteuer für das Jahr 2025 fest:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 222 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 800 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur Öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.